

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

SPD-Fraktion
Herrn Daniel Mroß
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

DS 1158/21, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; öffentlich Finanzierung Personalkosten Freier Träger

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mroß,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Gilt diese Regelung ausdrücklich auch für die Finanzierung der Personalkosten in Kindertageseinrichtungen der freien Träger, wenn diese sich an den TVöD anlehnen?

Ja, auch wenn es sich im Bereich Kindertageseinrichtungen nicht um eine Förderung nach § 74 SGB VIII sondern gemäß ThürKigaG um eine Kostenerstattung handelt, gelten die gleichen Grundsätze.

2. Wie muss ein Träger verfahren, um diese Angleichung für Angestellte künftig zu ermöglichen?

Diese Fragestellung erschließt sich nicht, da alle Träger in der Landeshauptstadt Erfurt, die im Bereich Jugendhilfe tätig sind, Kenntnis über die Möglichkeit der Anerkennung von Personalkosten in analoger Anwendung des TVöD haben, sofern sie nicht selbst tarifgebunden sind. Dies wird seit vielen Jahren praktiziert und von der Mehrzahl der freien Träger auch in Anspruch genommen. Sofern hierzu bei Trägern tatsächlich Unklarheiten bestehen, empfehle ich die Kontaktausnahme mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes, die im Zusammenhang mit der Förderung bzw. Finanzierung von Personalkosten sachkundige Auskünfte geben können. Rechtsauskünfte zur Ausgestaltung der arbeitsvertraglichen Regelungen sind dabei allerdings ausgeschlossen.

3. Ist eine Angleichung an den TVöD grundsätzlich nur in die Zukunft oder auch teilweise rückwirkend möglich?

Ein Arbeitgeber kann zu jeder Zeit (auch rückwirkend) unter Berücksichtigung von arbeitsvertraglichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen eine Vergütungsanpassung vornehmen.

Seite 1 von 2

Die Förderung, Finanzierung oder Erstattung (je nach Leistungsbereich) erfolgt aber immer nur in die Zukunft.

Sofern ein freier Träger eine Änderung der Vergütung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anstrebt, setzt er sich im Vorfeld mit dem Jugendamt in Verbindung und klärt die dafür erforderlichen Voraussetzungen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein